

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 2/2021 vom 28. April 2021

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, derzeit sind viele Verfahren u.a. zur Novellierung des EnWG oder der ARegV in vollem Gange.

Wir beschränken uns wie gewohnt auf die gesicherten Fristen und Neuerungen für die energiewirtschaftlichen Akteure. Daneben möchten wir Sie auf interessante Digitalangebote zu u.a. Photovoltaik hinweisen.

Neben Gesundheit wünsche ich Ihnen weiterhin viel Durchhaltevermögen.

Freundliche Grüße
Benedikt Kortmüller

Strom- und/oder Gasnetznetzbetreiber: Anträge auf Festlegung des Regulierungskontosaldos sowie auf Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen sind bis 30. Juni zu stellen

Auch wenn insbesondere die Gasnetzbetreiber derzeit mit der Kostendatendarlegung schwer beschäftigt sind, endet zum **30. Juni 2021** auch die Frist zur Beantragung von **Kapitalkostenaufschlägen** (Abschreibung, Verzinsung, Steuern) für Plan-Investitionen des Folgejahres 2022. Daneben sind, ebenfalls bis zum **30. Juni 2021**, Anträge auf Festlegung des **Regulierungskontosaldos** für das abgelaufene Jahr 2020 zu stellen. Die BNetzA und die Landesregulierungskammern fordern trotz Pandemie die fristgerechte Antragstellung in beiden Fällen. Die BNetzA-Beschlusskammer 8 informiert in einem Schreiben vom 22. April 2021 über einige Neuerungen, u. a. bei Kunden-Insolvenzen und Anlagen im Bau, welche bei der Antragstellung zu beachten sind. Die neuen Erhebungsbögen sind [hier](#), das aktualisierte Hinweispapier zum Kapitalkostenaufschlag [hier](#) abrufbar.

Stromversorger und Erdgaslieferer (u.a.): Strom- und Energiesteueranmeldungen sind trotz Krise bis 31. Mai 2021 abzugeben

Stromversorger und Erdgaslieferer, welche die Energiesteuer auf Erdgas und/oder Stromsteuer jährlich anmelden, haben trotz der anhaltenden Pandemiezeit **bis zum 31. Mai 2021** für das abgelaufene Jahr 2020 Steueranmeldungen abzugeben und die Steuern **bis zum 25. Juni 2021** zu entrichten. Erstmals dürfen Energiesteueranmeldungen auch elektronisch über die Internet-Verbrauchsteueranwendung (IVVA) übermittelt werden (wir berichteten). Hierüber können auch die meisten Steuerentlastungsanträge (zur Erstattung von zuvor gezahlten Steuern) elektronisch versendet werden. Für das Jahr 2020 sind die meisten Entlastungsanträge bis spätestens **31. Dezember 2021** beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Gasnetznetzbetreiber: Webinar zur Kostenprüfung der Gasnetzbetreiber war ein voller Erfolg

Am 12. März 2021 haben wir mit Vertretern von Gasnetzbetreibern ein Praktiker-Webinar über die Arbeiten im Rahmen der Kostendatendarlegung veranstaltet. Falls Sie an der Aufzeichnung interessiert sind, melden Sie sich gern bei uns. In der über zweistündigen Videoaufzeichnung werden alle wesentlichen Schritte erklärt, die im Rahmen der Kostendatendarlegung notwendig sind. Ebenso werden Fragen aus dem Teilnehmerkreis beantwortet.

1 Ausgangslage, Zeitplan und Fristen

Was muss konkret abgegeben werden? Die Regulierer legen die Vorgaben per Beschluss fest, zuvor werden die Festlegungsinhalte in der Regel öffentlich konsultiert.

- Die BNetzA hat am 9.12.2020 die Konsultation zur Abfrage von Kostendaten zur Durchführung der Kostenprüfung Gas (EK9-20-605) eingeleitet und am 3.3.2021 beschlossen. Mit dem Beschluss legt die BNetzA für die Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich Art, Umfang und Abgabefristen der Kostendaten fest. Unternehmen und Verbände haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Stellungnahmen einzureichen.
- Wesentliche Inhalte des Beschlusses:
 - Abgabefristen
 - Vorgaben für den zu erstellenden **Bericht nach § 28 GasNEV** („Anlage K1“)
 - Festlegung von Unternehmensdaten, die in die vorgegebenen **Excel-Erhebungsbögen** eingetragen werden müssen
 - Definitionen und Ausführweise („Anlage K2“)
 - Besonderheiten für Verpächter, Sub-Verpächter, Dienstleister (z.B. Erleichterungen), Fernleitungsnetzbetreiber
 - Bezugsfähige **Anlagen** (Jahresabschlüsse, Verträge)
- Die Landesregulierungskammern (LRGK) haben bereits teilweise eigene Festlegungsverfahren eingeleitet, orientieren sich aber stark an den Festlegungsinhalten der BNetzA (beständige NRW, Hessen, Thüringen, RP, Sachsen-Anhalt)

2 Die Erhebungsbögen – Tabellenblatt B4_Darf_Spiegel

Darlehen sind noch detaillierter darzulegen, Kürzungen hier werden noch wahrscheinlicher

Erfolgsrisiko Darlehen / Kredite vs. nichtfinanzielle Kapitalerlöse über 5 Mio. € entfallende Einbindung über 5 Jahre

2004 2006 2008 2010 2012 2014 2016 2018 2020

• Es werden Angaben zu Zinssätzen und Aufnahmezeitpunkten je Darlehen abgefragt. Die anerkannten PK-Zinsen werden wahrscheinlich je Darlehen auf einen Referenzzinssatz z.B. „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MIFIS)“ zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme begrenzt, sofern keine besonderen Umstände nachgewiesen werden. Es hilft, wenn man mit Vergleichsangeboten nachweisen kann, dass Darlehen zum Aufnahmezeitpunkt „marktüblich“ waren.

• Darlehensverträge sind dem Bericht als Anlage beizufügen (vgl. Anlage K1, 2.4. Seite 15).

Alle Unternehmen: Tax Compliance Management Systeme (TCMS) – Was zeichnet gute TCM-Systeme aus? #steuernkurzerklärt

Über die Wichtigkeit eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) haben wir Sie in unserem letzten Newsletter informiert. Auf unserem [YouTube-Kanal](#) zeigen wir in einem Informationsvideo, was gute TCM-Systeme auszeichnet. Das Video ist [hier](#) abrufbar.



Photovoltaik-Anlagenbetreiber: Informationsveranstaltungen des energieland 2050 e.V. geben hilfreiche Tipps; am 27. Mai Fragestunde zu Steuern bei PV-Anlagen mit KORTMÖLLER

Der zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien gegründete Verein [energieland2050 e. V.](#) bietet im Rahmen der im Mai und Juni stattfindenden Solarartage eine Reihe von interessanten kostenlosen Online-Veranstaltungen rund um das Thema Solarenergie an. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

Auch wir steuern einen Beitrag zur Besteuerung von PV-Anlagen mit anschließender Fragerunde bei. Alle Veranstaltungen beginnen jeweils um 18 Uhr und sind mit 1-2 Stunden angesetzt. Die einzige Ausnahme ist die Lesung aus „Klara forscht“, die bereits um 17 Uhr startet. Hier wird ein sehr schön illustriertes Kinderbuch zum Thema vorgelesen. Anmeldungen nimmt der Verein gerne per E-Mail unter energieland2050@kreis-steinfurt.de an.

Alle Steuerpflichtige: Abgabefristen für Steuererklärungen 2019 und 2020 beachten!

Für die Steuererklärungen des Veranlagungsjahres 2020 von steuerlich nicht beratenen Steuerpflichtigen gilt eine Abgabefrist bis zum 2. August 2021. Wer die Steuererklärung durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, hat hierfür abweichend bis zum 28. Februar 2022 Zeit. Für Steuererklärungen des Jahres 2019 ist die Frist für unberatene Steuerpflichtige am 31. Juli 2020 grundsätzlich abgelaufen; sofern die Erklärungen jedoch von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprüngliche Abgabefrist (1. März 2021) aufgrund der Pandemie sowie der Forderung der Bundessteuerberaterkammer um sechs Monate bis zum 31. August 2021 verlängert.

Kurzmeldungen

- **Stromnetzbetreiber/grundzuständige Messstellenbetreiber:** Die BNetzA-Beschlusskammer 8 hat für das Geschäftsjahr 2019 und 2020 gegen 30 grundzuständige Messstellenbetreiber in Bundeszuständigkeit Aufsichtsverfahren nach §§ 76 und 3 Abs. 4 MsbG i.V.m. § 6b EnWG eingeleitet, bei welchen nach Auffassung der Beschlusskammer kein **eigener Tätigkeitsabschluss** für die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme vorlag.
- **Strom- und Gasnetzbetreiber:** Das BMWi hat einen Entwurf einer Verordnung u.a. zur **Änderung der ARegV und der Stromnetzentgeltverordnung** veröffentlicht. Wesentliche Neuerungen sind die geplante Einführung eines Anreizsystems zur Reduktion der Engpassmanagementkosten sowie eines Kapitalkostenabgleichs auch für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, welche hiervon bisher ausgenommen waren. Wir werden Sie wie gewohnt nach Abschluss der politischen Beratungen über die gesicherten Neuerungen informieren.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

Abbildung von energieland 2050 e.V., übrige Abbildungen und Fotos von der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller.